

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 30. Juli

1954

## Inhalt:

<i>Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) vom 28. Juli 1954</i>	S. 135
<i>Dritte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung) vom 15. Juli 1954</i>	S. 136
<i>Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 8. Juli 1954</i>	S. 137
<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21a der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 (GVBl. S. 371) vom 23. Juni 1954</i>	S. 138
<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. 7. 1948 (GVBl. S. 157) vom 25. Juni 1954</i>	S. 142

## Verordnung

### über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung)

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund der Art. 32 Abs. 3 und Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) einen Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Erholungsurlaub, Art. 32 Abs. 3 BayBG).

#### § 2

Der Urlaub ist so zu gewähren, daß die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und dem Dienstherrn nach Möglichkeit keine besonderen Aufwendungen (z. B. Stellvertretungskosten) erwachsen.

#### § 3

(1) Der Urlaub beträgt in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabst. 1 bis z. vollendeten 10. Lebensjahr	Altersabst. 2 bis z. vollendeten 40. Lebensjahr	Altersabst. 3 über 40 Jahre
A	A 11	16	20	24
B	A 10 bis A 6	16	22	27
C	A 5 und A 4	18	24	30
D	A 3 und A 2	22	27	32
E	A 1 darüber	25	32	36

Arbeitstage jährlich.

(2) Für außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend, für wissenschaftliche Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten die Besoldungsgruppe A 2 c 2.

(3) Für Verwaltungslehrlinge beträgt der Urlaub 24 Arbeitstage.

(4) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Urlaub einschließlich eines etwa zu gewährenden zusätz-

lichen Erholungsurlaubs nach § 7 durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme die verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurückbleiben, die vergleichbaren anderen Beamten zustehen. Im Falle einer Erkrankung gilt § 9 Abs. 2.

#### § 4

(1) Für die Urlaubsdauer sind maßgebend die Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres erreicht, und das Lebensjahr, das er im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

(2) Für Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie beschäftigt werden. Für Beamte zur Wiederverwendung, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die Urlaubsbestimmungen für Angestellte bzw. Arbeiter.

#### § 5

Staatlich geschützte kirchliche Feiertage und zur Hälfte oder ganz dienstfreie Werkstage, die in den Urlaub fallen, werden auf den Urlaub angerechnet.

#### § 6

(1) Beamte, die überwiegend in der Tuberkulosenfürsorge tätig sind oder mit Tuberkulose-Infektionsmaterial arbeiten, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, wenn sie mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit in einem halben Jahr ausmacht.

(2) Beamte, die als Ärzte oder Pfleger in Heil- und Pflgeanstalten tätig sind, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen.

#### § 7

Schwerbeschädigte Beamte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen zusätzlichen Erholungsurlaub von sechs Arbeitstagen.

#### § 8

(1) Beamte, die nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt werden, erhalten Urlaub erst nach Ableistung einer Dienstzeit von sechs Monaten.

(2) Wird das Beamtenverhältnis während des Urlaubsjahres begründet, so wird für jeden vollen Monat der Dienstleistung  $\frac{1}{12}$  des Jahreserholungsurlaubs gewährt.

(3) Hat der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Urlaub erhalten, so wird dieser Urlaub auf den bei der neuen Dienststelle zu gewährenden Urlaub angerechnet.

(4) Wird einem Beamten Urlaub für besondere Zwecke gewährt (Studienaufenthalt im Ausland od. dgl.), so wird, falls der Urlaub länger als einen Monat dauert, für jeden angefangenen Monat Sonderurlaub der jährliche Erholungsurlaub um  $\frac{1}{12}$  gekürzt.

#### § 9

(1) Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach seiner Genesung fortzusetzen.

(2) Auf Antrag des Beamten kann von einer Anrechnung der Zeit der Erkrankung auf den Urlaub abgesehen werden, wenn der Beamte ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorgelegt hat. Der Nachurlaub soll gewährt werden, wenn durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse einen Nachurlaub zulassen.

#### § 10

In besonderen Fällen (familiäre Ereignisse, Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden od. dgl.) kann der Dienstvorgesetzte den erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bei Fortzahlung der Dienstbezüge gewähren. Übersteigt die aus solchen Anlässen bewilligte Dienstbefreiung in einem Urlaubsjahr die Dauer von sechs Arbeitstagen, so wird die weitere Zeit auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, wenn dieser bereits eingebracht ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres angerechnet.

#### § 11

(1) Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er durch Krankheit an der Verrichtung seines Dienstes verhindert ist, es sei denn, er will während der auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit seinen Wohnort verlassen (Art. 32 Abs. 1 BayBG). Er hat jedoch die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer derselben dem Leiter der Behörde, der er angehört, oder wenn er selbst der Leiter ist, der unmittelbar vorgesetzten Behörde spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten hat der erkrankte Beamte ein ärztliches Zeugnis über die Art und die voraussichtliche Dauer seiner Erkrankung vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten der Untersuchung trägt die Dienststelle.

(3) Wird einem dienstfähigen Beamten Urlaub für eine Badekur im Sinne der Beihilfegrundsätze bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahreserholungsurlaubs, zu verwenden.

(4) Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordneten Badekur wird auf den Zusatzurlaub (§ 7), nicht jedoch auf den normalen Erholungsurlaub (§ 3) angerechnet.

#### § 12

(1) Zur Ausübung kommunaler und ähnlicher öffentlicher Ehrenämter ist Dienstbefreiung zu gewähren, soweit es sich um Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt und eine Verpflichtung zur Teilnahme gesetzlich festgelegt ist. Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann Dienstbefreiung gewährt werden.

(2) In jedem Falle muß die Gewähr gegeben sein, daß durch die ehrenamtliche Betätigung der Dienstbetrieb nicht leidet, daß vor allem dadurch die zeitgerechte Erledigung der Dienstaufgaben, die dem ehrenamtlich tätigen Beamten obliegen, nicht verzögert wird.

#### § 13

Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sor-

gen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erforderlich machen, daß der Beamte den Dienst wieder aufnimmt, und bei Aufrechterhaltung des Urlaubs die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes nicht gewährleistet wäre.

#### § 14

Für die Bewilligung des Urlaubs unter Beachtung des Urlaubsplanes ist der Behördenleiter zuständig. Für die Behördenleiter bewilligen die vorgesetzten Dienststellen den Urlaub. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

#### § 15

(1) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen.

(2) Dem Wunsch, den Urlaub geteilt zu nehmen, ist tunlichst zu entsprechen; jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Die Einbringung des Urlaubs in der Art, daß er halbtagsweise auf das ganze Jahr oder einen Teil davon verteilt wird, ist ausnahmslos unzulässig.

#### § 16

(1) Konnte ein Beamter den Urlaub aus dienstlichen Gründen während des Urlaubsjahres nicht einbringen, so kann auf Antrag die Einbringung innerhalb der darauffolgenden 2 Monate gestattet werden. In besonderen Fällen kann diese Frist durch die oberste Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(2) Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr innerhalb der in Abs. (1) vorgesehenen Frist eingebracht ist, verfällt.

#### § 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten die Urlaubsrichtlinien vom 2. 8. 1948 außer Kraft.

München, den 28. Juli 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

### Dritte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung)

Vom 15. Juli 1954

Auf Grund des § 63 Abs. 3 des Saatgutgesetzes vom 27. 6. 1953 (BGBl. I S. 450), des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. 10. 1953 für die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (BGBl. I S. 1495) und des § 13 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181) wird im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

#### § 1

(1) Für die Entscheidung über die Anerkennung von Saatgut sowie über die Prüfung von Vorstufensaatgut werden je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Art	DM
1	Getreide, Mais (außer Hybridmais), Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Futterpflanzen sowie Arten, die in den nachfolgenden Positionen nicht genannt sind . . . . .	1.75
2	Winterölfrüchte einschl. Futterkohl, Futtermöhren und Kohlrüben sowie Hybridmais, Klee und Gräser, Tabak . . . . .	2.—
3	Kartoffeln und Topinambur . . . . .	2.50
4	Futter- und Zuckerrüben . . . . .	3.—
5	Korbweiden . . . . . (Mindestgebühr 10.— DM)	2.50
6	Hopfen . . . . .	15.—
7	Gemüse, einjährige Arten . . . . . (Mindestgebühr 8.— DM)	2.—



Lfd. Nr.	Art	DM
8	Gemüse, zweijährige Arten . . . . .	4.—
	(Mindestgebühr 16.— DM)	
9	Gemengsaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet wird . . . . . volle Gebühr Untersaat . . . . .	1.—
	(2) Die entsprechende Gebühr beträgt bei Reben	
1.	Schnittholz	
	je angefangenes ar jeder besichtigten Sorte	0.25
	(Mindestgebühr je Sorte 2.— DM)	
2.	Bewurzelte Reben in Rebschulen	
	je angefangenes ar jeder besichtigten Sorte	0.50
	(Mindestgebühr je Sorte 4.— DM)	
3.	Topf- und Kartonagereben	
	je angefangene 1000 Stück je Sorte . . . . .	2.—
	(Mindestgebühr je Sorte 4.— DM)	

§ 2

(1) Die Gebühr für die Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes beträgt 20.— DM.  
Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers ausfällt. Bei teilweisem Erfolg kann die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend ermäßigen.

§ 3

Die Gebühr für die amtliche Probenahme beträgt je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe 2.50 DM (1. Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 24. 12. 1953 GVBl. S. 30 § 2). Diese Gebühr wird von der probenehmenden Dienststelle erhoben.

§ 4

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut sowie für die Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren (§ 13 [4] und § 18 der Anerkennungsverordnung vom 29. 3. 1954) und im Zulassungsverfahren wird je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe (Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung) erhoben:

Lfd. Nr.	Art	DM
1	Getreide, Buchweizen . . . . .	4.—
2	Mais, Feldhülsenfrüchte, Bitterlupinen . . . . .	4.50
3	Bitterstoffarme Lupinen (einschließlich Bitterstoffbestimmung) . . . . .	11.—
4	Lein . . . . .	7.50
5	Hackfrüchte (außer Kartoffeln u. Topinambur), Futterkohl, Esparsette und Serradella Echtheitsbestimmung (Farbe d. Keimlinge) bei Futter- und Zuckerrüben zusätzlich . . . . .	6.—
6	Luzerne und Kleearten . . . . .	5.—
7	Grobe Grassaaten: Hirse (Kolben-, Rispen-), Glatthafer, Knautgras, ausläufertreibender Rotschwinger, Treppe (Wehrlose-), Weidelgras (Bastard-, Deutsches-, Einjähriges-, Welsches-), Wiesen-schwinger Echtheitsbestimmung bei Weidelgräsern zusätzlich . . . . .	7.50
8	feine Grassaaten: Beckmannia, Fioringras (Straußgras), Goldhafer, Kammgras, Rohrglanzgras, Wiesenschwanz Rispe (Fruchtbare-, Gemeine-), Wiesen-lieschgras (einschl. Echtheitsbestimmung) . . . . .	9.50
9	Tabak . . . . .	14.50
10	Kartoffeln, Topinambur . . . . .	7.50
11	Hopfen, Korbweiden . . . . .	10.—
12	Landwirtschaftliche Arten, außer Reben, die nicht unter Nr. 1—11 fallen . . . . .	5.—
13	Gemüse-Hülsenfrüchte . . . . .	6.50
14	Sonstiges Fruchtgemüse, Kohlarten (einschließlich Mai- und Herbstrüben); Blatt- und Stielgemüse (außer Endivien, Feldsalat, Kerbel, Schnittpetersilie, Salat); Wurzelgemüse (außer Möhren, Wurzel-petersilie, Sellerie, Zichorie); Zwiebelgemüse . . . . .	4.50
15	Gemüsearten, die nicht unter Nr. 13 oder 14 fallen . . . . .	6.—
		7.50

(2) Bei der Entscheidung über die Zulassung von Reben als Handelssaatgut werden je angefangene 1000 Stück der gleichen Sorte erhoben bei:

1. Schnittreben . . . . . 2.— DM
2. bewurzelten Reben . . . . . 4.— DM

§ 5

Für die Erteilung einer neuen Ausfertigung an Stelle einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung wird eine Gebühr von 1.— DM und bei der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eine solche von 0.50 DM erhoben.

§ 6

(1) Gebührenschnuldner ist, wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Die Gebühren werden fällig mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Behörde soll die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig machen.

(4) Im übrigen finden das Bayer. Kostengesetz vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134), die Verwaltungsordnung für Kosten- und Geldstrafen in Bayern vom 25. 4. 1939 (GVBl. S. 123) und die bayerischen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen vom 25. 4. 1939 (GVBl. S. 148) Anwendung.

§ 7

(1) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Der Zuschlag von 25 v. H. nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181) wird nicht erhoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft.

München, den 15. Juli 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

**Bayer. Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

**Bekanntmachung**

**zum Vollzug der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung**

**Vom 8. Juli 1954**

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatsbehörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) und § 5 der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. Februar 1953 (GVBl. S. 29) bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern:

I.

Das gemäß Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. März 1953 (GVBl. S. 42) errichtete unbesetzte Nebeneichamt Cham wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1954 aufgehoben.

II.

Die zur Durchführung der Aufhebung notwendigen technischen Maßnahmen trifft das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.

München, den 8. Juli 1954

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

## Entscheidung

### des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21a der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 (GVBl. S. 371)

Im Namen des Freistaates Bayern! \*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des Rechtsanwalts C.-R., M. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21a der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 (GVBl. S. 371)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Oberlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Landgerichtspräsident Hartinger, Landgericht Amberg,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht Würzburg,

folgende

#### Entscheidung:

1. Der Bayer. Verfassung entspricht nur die Auslegung, daß unter einem „öffentlichen Amt“ i. S. des § 5 Nr. 4 und des § 21a Rechtsanwaltsordnung 1946 ein öffentliches Ehrenamt nicht zu verstehen ist.
2. Der Antrag, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, wird abgewiesen.

#### Gründe:

##### A.

I. Die Rechtsanwaltsordnung 1946 hat bestimmt: § 5. Die Zulassung muß versagt werden:

.....

- 4.) wenn der Antragsteller neben der Anwaltschaft ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt; als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

.....

§ 21a. (1) Wenn der Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung ein öffentliches Amt übernimmt oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt (§ 5 Nr. 4), so ist für die Dauer dieses Zustandes eine Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Anwaltstitels unzulässig.

.....

\*) Die Entscheidung (Vf. 35—VII—52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat in der Sache Vf. 192, 199—VII—49; Vf. 42, 60, 122—VII—50 mit Entscheidung vom 10. 3. 1951 (GVBl. 1951 S. 43 ff; VGHE n. F. 4 II S. 30 ff) ausgesprochen:

„1.) Die Ziff. 4, 5 und 6 des § 5 der Rechtsanwaltsordnung sind insoweit verfassungswidrig und nichtig, als sie vorschreiben, daß die Landesjustizverwaltung „nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“ die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagen muß.

.....

3.) Im übrigen werden die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen.“

II. Rechtsanwalt C.-R. in M. beantragte, § 5 Nr. 4 und § 21a der Rechtsanwaltsordnung 1946 für nichtig zu erklären. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus:

Die angefochtenen Bestimmungen verletzen die in Art. 98, 116 und 118 (hier besonders auch in Abs. 3 S. 1) BV festgelegten Grundrechte und seien daher nichtig.

Nach den bezeichneten Bestimmungen der RAO sei die Übernahme eines öffentlichen Amtes ein Hinderungsgrund für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. für die Fortführung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts und die Führung des Anwaltstitels. Zu den öffentlichen Ämtern zählten auch die öffentlichen Ehrenämter. Von besonderer Bedeutung seien die öffentlichen Ehrenämter politischer Art, z. B. das Amt eines Senators, Landtagsabgeordneten, ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Gemeinderatsmitglieds. Nach der neuesten bayerischen Kommunalgesetzgebung sei sogar der Fall denkbar, daß ein Anwalt ohne seine vorherige Zustimmungserklärung durch einen Wahlakt ein öffentliches Ehrenamt übertragen erhalte und dann vom Gemeinderat durch Geldstrafen angehalten werden könne, dieses Amt anzutreten, wobei dem Gemeinderat die Entscheidung zustehe, ob der Rechtsanwalt das Ehrenamt antreten müsse oder nicht (Art. 19 Abs. 2, 3 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952, Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. 2. 1952; Art. 13 Abs. 2, 3 der Landkreisordnung vom 16. 2. 1952 und Art. 3 Z. 4 des Landkreiswahlgesetzes vom 16. 2. 1952). Sein Angriff richte sich dagegen, daß in den angefochtenen Bestimmungen zwischen „einem öffentlichen Amt ehrenamtlicher Art“ und „einem Amt beruflicher Art“ nicht unterschieden werde.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 könne hier deswegen nicht maßgebend sein, weil damals die Fragestellung eine ganz andere gewesen sei wie hier.

Ein zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählter Rechtsanwalt könne in eine Zwangslage kommen, wenn er auf der einen Seite zur Übernahme dieses Ehrenamtes gezwungen werden und ihm auf der anderen Seite die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt bzw. die Weiterführung seiner anwaltschaftlichen Geschäfte verboten werden könne. Abgesehen davon, daß dadurch die politische Tätigkeit der Anwälte, die in allen Ländern der Erde in der Politik eine führende Rolle gespielt hätten, eine wesentliche Einschränkung erfahre, sei dies, selbst wenn es richtig sein sollte, daß die Ausübung des anwaltschaftlichen Berufes nur untersagt werden könne und nicht müsse, auch gerade deshalb besonders bedenklich, weil die Gefahr bestehe, daß ein Unterschied in der Behandlung der Rechtsanwälte gemacht werde, je nach der Wählergruppe, von der sie für die Wahl zu den Ehrenämtern aufgestellt würden. Diese Ungewißheit sei nicht geeignet, die auch dem Anwalt verfassungsmäßig garantierte Freiheit der aktiven und passiven Wahl sicherzustellen und die Anwaltschaft an den demokratischen Einrichtungen des Staates zu interessieren.

Nicht zu verkennen seien auch die schweren Folgen, die sich für den Anwalt bei einer Unterbindung seiner anwaltschaftlichen Tätigkeit im Falle der



Übernahme von Ehrenämtern für seine weitere Zukunft ergäben, da er als Freischaffender erfahrungsgemäß seine gesamte Praxis verlieren würde. Es handle sich um eine Verletzung der verfassungsmäßigen Zusicherung, daß er seinen Beruf frei wählen könne. Wenn auch der Verfassungsgerichtshof auf dem Standpunkt stehe, daß die Art. 151 — 166 BV im Grunde nur Programmsätze enthielten, so sei doch zu beachten, daß jemand, der einen bestimmten Beruf gewählt habe und dem die Zulassung zu diesem Beruf erteilt worden sei, nun nicht genötigt werden könne, diesen Beruf aufzugeben, weil er sein aktives oder passives Wahlrecht ausübe. Hinsichtlich der Abgeordneten sei dies ausdrücklich vorgeschrieben, für die anderen Fälle des aktiven und passiven Wahlrechts müsse aber das gleiche gelten. Als grundlegende Auffassung (des Gesetzgebers) sei zu erkennen, daß keinem Bürger die Betätigung seines aktiven oder passiven Wahlrechts irgendwie zum Nachteil gereichen dürfe. Daher könne die ausdrückliche Erwähnung des Abgeordneten nur als besondere Betonung an sich selbstverständlicher Rechte aufgefaßt werden. Zusammenfassend sei darauf hinzuweisen, daß das aktive und passive Wahlrecht Grundlage des demokratischen Staates seien und daß die Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich nicht irgendwelche Nachteile wirtschaftlicher oder ideeller Art nach sich ziehen dürfe.

Der Antragsteller überreichte die Abschrift eines Schreibens des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 30. März 1951 Nr. IV — 26593/51 an den Rechtsanwalt Z. in M., in dem der Standpunkt vertreten wird, daß die Voraussetzungen des § 21a RAO auch gegeben seien, wenn der Rechtsanwalt das Amt eines ehrenamtlichen Bürgermeisters übernehme, da auch dies ein öffentliches Amt im Sinne dieser Vorschrift sei, weshalb die Übernahme des Amtes zwingend zur Folge habe, daß der Rechtsanwalt für die Dauer dieses Zustandes weder die anwaltschaftliche Praxis ausüben noch den Rechtsanwaltstitel führen dürfe. Auch die Weiterführung der Kanzlei durch einen Stellvertreter sei nicht möglich, da für einen an der Ausübung seines Berufes verhinderten Rechtsanwalt kein Stellvertreter bestellt werden könne. Eine Ausnahme könne nicht mehr gemacht werden, weil dies nach § 21a Abs. 2 RAO in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen nur bis zum 31. 12. 1950 zulässig gewesen sei.

III. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung wurde gem. § 54 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Landtag beschloß, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Senat führte im wesentlichen aus:

Der Verfassungsgerichtshof habe zu der Frage, inwieweit die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ein Hindernis für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. die Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit sein solle, in seiner Entscheidung vom 10. März 1951 nicht Stellung genommen. In erster Linie frage es sich, was unter „Bekleidung eines öffentlichen Amtes“ zu verstehen sei, ob insbesondere auch die Bekleidung öffentlicher Ehrenämter, die der Antragsteller allein im Auge habe, dazu zu rechnen sei. An sich umfasse der Begriff des Amtes auch das Ehrenamt. So spreche die Bayer. Verfassung in den Artikeln 30 und 37 von einem Amt des Abgeordneten und des Senators. Aber es sei nie zweifelhaft gewesen, daß ein Rechtsanwalt ohne jede Beeinträchtigung seines Berufes und ohne besondere Genehmigung das Ehrenamt eines Mitglieds des Gemeinderats oder Kreistags, eines Abgeordneten oder Senators habe übernehmen können. Es könne nicht angenommen werden, daß die RAO 1946 daran habe etwas ändern wollen. Es sei daher davon auszugehen, daß nur der Beamte im Sinne des Beamtengesetzes ein öffentliches Amt

i. S. von § 5 Z. 4 RAO bekleide. Auch § 5 Z. 4 der RAO vom 1. 7. 1878 habe die Eigenschaft eines „Beamten“ vorausgesetzt (vgl. Friedländer Anm. 19 zu § 5 RAO, Noack Anm. 8 A zu § 5 RAO). Beamter i. S. des bayer. Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 sei aber nur, wer eine ständige hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst des bayer. Staates, einer bayer. Gemeinde usw. ausübe und eine Ernennungsurkunde erhalten habe. Diese Voraussetzungen träfen aber auf den Inhaber eines Ehrenamtes nicht zu. Daß ein Beamter i. S. des Beamtengesetzes nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden bzw. den anwaltschaftlichen Beruf nicht ausüben könne, beanstandete den Antragsteller selbst nicht. Dagegen könnten auch keine begründeten Bedenken bestehen. Es sei ohne weiteres klar, daß der freie Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar sei mit der Stellung eines weisungsgebundenen Beamten. Art. 95 BV habe die Regelung der Grundlagen des Beamtenverhältnisses ausdrücklich der Gesetzgebung überlassen. Art. 25 Abs. 2 des Beamtengesetzes könne daher ohne Verstoß gegen die Verfassung die Ausübung einer Nebentätigkeit durch einen Beamten von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen. Es könne daher auch nicht verfassungswidrig sein, wenn die §§ 5 Ziff. 4 und 21a RAO 46 die Übernahme eines öffentlichen Amtes durch einen Rechtsanwalt zwar nicht verhinderten, aber dadurch erschwerten, daß ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt bzw. ihm untersagt werde, die anwaltschaftliche Tätigkeit auszuüben und den Anwaltstitel zu führen.

Der Bayerische Ministerpräsident übermittelte als Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz. In dieser wird zunächst ebenfalls auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1951 verwiesen, wonach § 5 Z. 4 der Rechtsanwaltsordnung nur insoweit verfassungswidrig und nichtig sei, als er vorschreibe, daß die Landesjustizverwaltung bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an das Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gebunden sei, darüber hinaus aber diese Vorschrift nicht mit der Bayerischen Verfassung im Widerspruch stehe. Weiter wird ausgeführt: Eine Verletzung des Art. 116 BV liege schon deshalb nicht vor, weil mit der Regelung in § 5 Z. 4 RAO nicht die Zulassung zu einem öffentlichen Amt beschränkt, sondern in dem Falle, daß jemand ein öffentliches Amt bekleide, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werde. Der Rechtsanwalt sei aber, wie ebenfalls in der Entscheidung vom 10. März 1951 bereits ausgeführt worden sei, im staatsrechtlichen Sinn kein Amtsträger und versehe kein „öffentliches Amt“. Auch die Berufung des Antragstellers auf das Gleichheitsprinzip des Art. 118 BV gehe fehl. Wenn die Rechtsanwaltsordnung im Grundsatz davon ausgehe, daß die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung durch ein öffentliches Amt beeinträchtigt werde, so würden damit nicht gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ohne zureichenden sachlichen Grund ungleich behandelt, vielmehr werde nur eine aus dem Berufsbild des Rechtsanwalts heraus abgeleitete, für alle gleiche Forderung aufgestellt. Hierin könne auch kein öffentlich-rechtlicher Nachteil eines Standes im Sinne des Art. 118 Abs. 3 S. 1 BV gefunden werden. Art. 98 BV sei nicht einschlägig, weil durch die Verfassung gewährleistete Grundrechte nicht eingeschränkt werden. Im übrigen wolle der Antragsteller lediglich zwischen einem ehrenamtlich bekleideten öffentlichen Amt und einem „anderen Amt beruflicher Art“ unterscheiden wissen. Diese Unterscheidung, die in der Praxis auch gemacht werde, sei aber nicht verfassungsrechtlicher Natur. Für § 21a RAO 46 gelte das zu § 5 Z. 4 Ausgeführte entsprechend.

IV. Sämtliche Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## B.

I. Der Antragsteller macht geltend, daß die Bestimmungen der §§ 5 Nr. 4 und 21a der Rechtsanwaltsordnung 1946 in ihrer ersten Alternative die Grundrechte (Art. 116 und 118 in Verbindung mit Art. 98 BV) verfassungswidrig einschränken. Daß die Rechtsanwaltsordnung 1946 auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bayerisches Landesrecht geblieben ist, hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof bereits in seinen Entscheidungen vom 4. November 1949 (VGH n. F. 2 II 127/136) und vom 10. März 1951 (GVBl. 1951 S. 43 ff. = VGH n. F. 4 II 30) ausgesprochen. Der Verfassungsgerichtshof ist übrigens — bei Vorliegen der übrigen formellen Voraussetzungen — zur Entscheidung der Frage, ob eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung geltende und der Gesetzgebungsgewalt des Landes Bayern unterworfenen Norm durch Art. 186 Abs. 2 BV als ihr widersprechend aufgehoben worden ist, auch dann zuständig, wenn diese Norm im Falle der Verneinung der Frage nach Art. 124 oder 125 GG Bundesrecht geworden ist. An dieser Auffassung wird festgehalten. Der Antrag ist daher zulässig (Art. 98 S. 4 BV, §§ 2 Nr. 7 und 54 Abs. 1 VfGHG).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich zwar schon einmal in der Entscheidung vom 10. März 1951 mit den §§ 5 Nr. 4, 21a RAO 1946 befaßt, jedoch nur im Zusammenhang mit den damals angefochtenen Bestimmungen über die Zwangsmitgliedschaft der Rechtsanwälte bei den Rechtsanwaltskammern und über die Ehrengerichtbarkeit. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich aber um eine ganz andere Frage.

## II. Die sachliche Würdigung ergibt:

1. Zunächst ist zu untersuchen, welche Ämter nach dem Willen des Gesetzgebers unter den Begriff „öffentliches Amt“ i. S. der §§ 5 Nr. 4, 21a RAO 1946 fallen.

In der Rechtslehre und Rechtsprechung versteht man im allgemeinen unter einem öffentlichen Amt ein Amt des Staates (des Bundes oder der Länder) und der diesem organisch eingegliederten Selbstverwaltungskörper (der Gemeinden und Kommunalverbände) sowie der zu speziellen Zwecken errichteten sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wobei wesentlich ist, daß einer einzelnen Person als dem Träger des Amtes ein durch das öffentliche Recht bestimmt abgegrenzter Kreis von Geschäften übertragen ist, deren Besorgung durch den Amtsträger nicht ihm persönlich, sondern dem Rechtsobjekt zugerechnet wird, dessen Geschäfte er innerhalb jenes Kreises wahrnimmt (vgl. Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel, 2. Aufl. [1911] 1. Band S. 102, Anschütz „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919“, 13. Aufl. Anm. 7 zu Art. 128; Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1951 — GVBl. S. 55). Dabei wird regelmäßig als „öffentliches Amt“ nicht nur das hauptberufliche öffentliche Amt, sondern auch das öffentliche Ehrenamt angesehen (vgl. z. B. Laforet, Die Bayerische Gemeindeordnung [1927] Ausg. 1931 Bd. I Anm. 4 zu Art. 13; Beschluß des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 20. September 1950 III B 359/50 — Deutsche Rechtspr. Bd. V [560] Bl. 11b). Der Begriff ist aber nicht so eindeutig, daß er überall und unter allen Umständen auch die öffentlichen Ehrenämter umfassen muß.

Die Entstehungsgeschichte der Rechtsanwaltsordnung 1946, der ein von der amerikanischen Militärregierung übermittelter Entwurf zugrunde lag, gibt keine Aufklärung. Eine Gesetzesbegründung wurde nicht gegeben. Auch aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Nr. 3170 „Rechtsanwaltsordnung — Vorgänge bis zum Erlaß der Rechtsanwaltsordnung 1946“ ist nichts darüber zu ent-

nehmen, was der Gesetzgeber unter dem Begriff „öffentliches Amt“ verstanden wissen wollte. Ein Vergleich mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, die der RAO 1946 weitgehend als Vorbild gedient hat, führt ebenfalls zu keinem sicheren Ergebnis.

Die Rechtsanwaltsordnung 1878 bestimmte in § 5: „Die Zulassung muß versagt werden, ... 4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind“. Die Motive zu der Rechtsanwaltsordnung 1878 lassen zwar erkennen, daß mit dem Wort „Amt“ nicht nur ein hauptberufliches Amt gemeint war, sondern daß dabei auch an unbesoldete Kommunalämter, also Ehrenämter, gedacht war (s. Dr. Völk „Die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich“ [erschieden 1878] Anm. 5 zu § 5). Die Rechtsanwaltsordnung 1878 weist jedoch gegenüber der Rechtsanwaltsordnung 1946, gerade auch in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen, so wesentliche Unterschiede auf, daß die früheren Vorschriften nur beschränkt zur Auslegung der neuen verwendet werden können. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Rechtsanwaltsordnung 1946 im § 5 Nr. 4 in dem an die Worte „eine Beschäftigung betreibt“ anschließenden Relativsatz im Gegensatz zu früher die Einzahl gebraucht („die ... beeinträchtigt“ — früher: „welche ... nicht vereinbar sind“), so daß er sich also nur mehr auf „Beschäftigung“ bezieht und nicht auch auf „Amt“. weshalb für dieses die in dem Nebensatz liegende wichtige Einschränkung nicht mehr gilt. Daß der Gesetzgeber diese Änderung bewußt vorgenommen hat und nicht etwa ein Versehen vorliegt, ergibt sich daraus, daß § 21a RAO 1946 folgerichtig auf § 5 Nr. 4 a. a. O. abgestimmt ist, außerdem zeigt dies Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen.

Für § 5 Nr. 4 RAO 1946 (und ähnlich auch für § 21a) ergibt sich demnach: Die Vorschrift sieht zwei Arten von Fällen vor, in denen die Zulassung mit Rücksicht auf eine neben der Anwaltschaft ausgeübte Tätigkeit versagt werden muß. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, in denen der Bewerber um die Anwaltschaft ein öffentliches Amt bekleidet, und sieht hierfür vor, daß die Zulassung unter allen Umständen ohne weiteres versagt werden muß. Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle, in denen der Bewerber eine sonstige Tätigkeit neben der (erstrebten) Anwaltschaft betreibt; in diesen Fällen ist die Zulassung nur dann zu versagen, wenn diese Tätigkeit die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt. Letzteres wird fingiert, wenn die Nebentätigkeit hauptberuflich ist oder die Arbeitskraft des Bewerbers überwiegend in Anspruch nimmt. Dies zeigt, daß es das gesetzgeberische Motiv war, eine Beeinträchtigung der anwaltschaftlichen Unabhängigkeit zu verhindern und die Erfüllung der anwaltschaftlichen Berufspflichten sicherzustellen. Das läßt die Annahme zu, daß der Gesetzgeber ein öffentliches Amt nur deshalb als schlechthin unvereinbar mit der Rechtsanwaltschaft erklärt hat, weil er davon ausging, daß diese Voraussetzungen bei einem öffentlichen Amt unbedingt in jedem Falle gegeben seien, ohne daß es im einzelnen erst einer Prüfung bedürfe. Dies konnte er nur dann tun, wenn er ein Amt im Auge hatte, das tatsächlich eine solche Kollision zwangsläufig herbeiführen muß. Für bloße Ehrenämter trifft dies aber keineswegs ohne weiteres zu. Denn es liegt schon im Begriff des Ehrenamtes, daß hier regelmäßig nur zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen, die der Inhaber des Ehrenamtes neben seinem eigentlichen Hauptberuf noch erledigen kann und muß; er erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine Besoldung (unbeschadet der Vergütung etwaiger Unkosten), die von ihm



ehrenamtlich ausgeübten Funktionen bilden nicht die bürgerliche und wirtschaftliche Basis seiner sozialen Existenz (Peters bei Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten Bd. 2 S. 295).

Der Gesetzgeber ist im übrigen selbst davon ausgegangen, daß jedenfalls nicht alle öffentlichen Ehrenämter in den Begriff „öffentliches Amt“ nach § 21a RAO 1946 einzubeziehen sind. Dies zeigt die Rechtsanwaltsordnung 1946 selbst. Die Rechtsanwaltskammer ist eine zu einem speziellen Zweck errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts (VfGHE vom 10. März 1951, GVBl. S. 51). Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ein öffentliches Ehrenamt (s. die §§ 49, 51, hinsichtlich des Vorsitzenden noch besonders §§ 52, 57, 61 RAO 1946). § 21a ist aber selbstverständlich auf sie — und ebenso auf die Mitglieder der anwaltschaftlichen Ehrengerichte — nicht anwendbar (s. §§ 43 Abs. 3 Z. 5, Abs. 4, 67, 91 a. a. O.).

Zusammenfassend ist sonach festzustellen: Es ist dem Antragsteller zuzugeben, daß die von ihm gegebene Auslegung der angefochtenen Vorschriften nach dem reinen Wortlaut und bei Zugrundelegung der allgemeinen Begriffsbestimmung für das öffentliche Amt möglich ist. Von der gleichen Auslegung ist auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz — anscheinend unter Abweichung von seiner sonstigen Praxis — in dem vom Antragsteller mitgeteilten Einzelfall ausgegangen. Es ist aber zum mindesten ebenso möglich, die angefochtenen Bestimmungen so auszulegen, wie das oben geschehen ist, nämlich dahin, daß Ehrenämter keine öffentlichen Ämter im Sinne der bezeichneten Vorschriften sind. Für den demnach hier gegebenen Fall, daß der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung mehrere Auslegungen ermöglicht, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen, daß nur eine solche zulässig sein kann, bei der sich die Norm in das allgemeine Rechtssystem einfügt, sich insbesondere mit den Grundsätzen der Bundes- und Landesverfassung vereinbaren läßt (VfGHE vom 13. Februar 1952, GVBl. S. 131, VfGHE vom 6. März 1952, GVBl. S. 135; vgl. auch Entscheidung vom 10. März 1951, GVBl. S. 54). Daran ist festzuhalten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diesen Standpunkt in einer Entscheidung vom 7. Mai 1953 vertreten (NJW 1953 S. 1057 — Amtl. S. der Entsch. des BVerfG Bd. 2 S. 267).

Die Bestimmungen der §§ 5 Nr. 4 und 21a RAO 1946 wären nun in der Tat in ihrer ersten Alternative verfassungswidrig, wenn der dort verwendete Begriff „öffentliches Amt“ so ausgelegt würde, daß darunter auch öffentliche Ehrenämter zu verstehen wären. Denn dann würden diese Bestimmungen gegen die Art. 118 und 116 BV verstoßen. Diese Auslegung würde nämlich zur Folge haben, daß den Rechtsanwälten die Übernahme öffentlicher Ehrenämter praktisch unmöglich gemacht würde. Zwar wird durch die Vorschriften die Übernahme öffentlicher Ehrenämter unmittelbar nicht behindert. Wenn aber mit der Übernahme die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 5 Nr. 4 RAO 1946) bzw. die Unzulässigkeit der Ausübung der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit und der Führung des Rechtsanwaltsstitels (§ 21a RAO 1946) verbunden wäre, dann würden an diese Übernahme so weittragende nachteilige Folgen geknüpft, daß sie im Ergebnis unmöglich gemacht würde. Wenn die Bekleidung öffentlicher unbesoldeter Ämter notwendig mit dem Verlust der zukünftigen oder bereits vorhandenen Existenzgrundlage verbunden wäre, dann würde fast ausnahmslos die Wahl zugunsten des die Existenz sichernden Berufes ausfallen müssen, so daß die mittelbare Behinderung an der Übernahme öffentlicher Ehrenämter praktisch der unmittelbaren gleichkommt. Diese Behinderung würde sich vor allem als eine schwere Beeinträchtigung der Rechtsanwälte in ihrer politischen Betätigung auswirken.

Denn die öffentlichen Ehrenämter sind zum großen Teil solche politischer Art. Nun ist es ein wesentliches Merkmal der Demokratie, daß der Staatsbürger in seinem Rechte zur politischen Mitarbeit nicht mehr als unbedingt erforderlich beschränkt wird. Dem entspricht auch seine Pflicht, sich für Aufgaben des Staates zur Verfügung zu stellen. Art. 121 BV bringt dies zum Ausdruck; darnach sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Wenn diese Bestimmung auch nur programmatischen Charakter hat, so ist sie doch richtungweisend für die Gesetzgebung, die im einzelnen die Regelung treffen soll (Satz 2 a. a. O.). Art. 19 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 verpflichtet denn auch die zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden (Abs. 2, 3 a. a. O.), ebenso können die Ehrenämter nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden (Abs. 4 a. a. O.). Entsprechende Vorschriften finden sich in Art. 13 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952. Bei der Auslegung, daß auch die öffentlichen Ehrenämter zu den öffentlichen Ämtern i. S. der §§ 5 Nr. 4, 21a RAO 1946 gehören, würde demnach ein ganzer Berufsstand ohne jede Einschränkung vom Zugang zu einem Teil der öffentlichen Ämter, die noch dazu von großer politischer Bedeutung sind, praktisch ausgeschlossen, und zwar ohne daß ein zureichender sachlicher Grund für eine solche — im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen ungleiche — Behandlung gegeben wäre. Ein solcher genereller Ausschluß einer ganzen Bevölkerungsgruppe von der Wählbarkeit zu den öffentlichen Ehrenämtern widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV und dem in Art. 116 BV verankerten Grundrechte, der in Verbindung mit Art. 94 Abs. 2 BV das allgemeine Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern festlegt und seinem inneren Gehalt nach einen Spezialfall der verfassungsrechtlichen Gleichheit besonders herausstellt (s. auch Art. 11 Abs. 5 BV, der den Gleichheitsgrundsatz für die Gemeinden noch ausdrücklich hervorhebt). — Vgl. VGH n. F. II 14/27; Entsch. des VfGH vom 27. März 1953, GVBl. S. 59 = VGH n. F. 6 II 35/52. —

Steht demnach fest, daß die angefochtenen Bestimmungen bei der einen Auslegung — der Begriff „öffentliches Amt“ umfaßt auch die öffentlichen Ehrenämter — verfassungswidrig wären, so ist nur die zweite mögliche Auslegung zulässig: ein öffentliches Ehrenamt ist kein öffentliches Amt i. S. der §§ 5 Nr. 4, 21a RAO 1946.

2. Bei dieser Auslegung ergibt sich nun folgende Rechtslage: Die erste Alternative der §§ 5 Nr. 4 und 21a RAO 1946 ist nicht anwendbar, wenn ein Bewerber ein öffentliches Ehrenamt bekleidet oder ein Rechtsanwalt ein solches übernehmen will. Es ist dann die zweite Alternative dieser Bestimmungen einschlägig, sofern sich die Übernahme eines Ehrenamtes als „Beschäftigung“ i. S. dieser Bestimmungen darstellt und nicht besondere gesetzliche Vorschriften eingreifen. (Vgl. z. B. Art. 48 Abs. 2 GG, auch VGH n. F. I II 38/42). In diesem Rahmen ist demnach jeweils zu prüfen, ob das übernommene Ehrenamt die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt. Der Antragsteller bezweifelt jedoch die Verfassungsmäßigkeit auch einer solchen Regelung. Er ist der Auffassung, daß ein öffentliches Ehrenamt stets ohne weiteres mit der Anwaltstätigkeit vereinbar sei. Seine Bedenken sind jedoch unbegründet. Es verstößt weder gegen Art. 118 noch 116 BV noch sonst gegen das Verfassungsrecht, wenn unter einer Beschäftigung im Sinne der §§ 5 Z. 4, 21a 2. Alternative RAO 1946 — mit den oben angegebenen Einschränkungen — auch öffentliche Ehrenämter verstanden werden.

Hier handelt es sich nicht wie in dem unter 1 erörterten Fall um einen generellen — mittelbaren — Ausschluß von öffentlichen Ehrenämtern. Es wird

vielmehr in jedem Einzelfall — letztlich durch Entscheidung des Ehrengerichtshofs — die Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Beschäftigung mit der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit geprüft. Der Gesetzgeber hat es mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte für die Rechtspflege und damit für die Allgemeinheit zukommt, für notwendig erachtet, den Zugang zu diesem Beruf oder die Beibehaltung des Berufs bei gleichzeitiger anderweitiger Beschäftigung (Führung eines Ehrenamts) an besondere Voraussetzungen zu knüpfen und einer staatlichen Überwachung zu unterwerfen. Die unterschiedliche Behandlung, die er damit dem Anwaltsstand im Verhältnis zu anderen Berufen zuteil werden läßt, beruht auf sachlichen Erwägungen. Innerhalb des Berufsstandes der Rechtsanwälte selbst findet eine unterschiedliche Behandlung durch den Gesetzgeber nicht statt. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV ist demnach nicht verletzt und damit scheidet auch eine Verletzung des Art. 116 BV aus, der lediglich einen Unterfall des Art. 118 darstellt (Entscheidung vom 6. März 1954 — Vf. 81—VII—52).

Der Antragsteller beruft sich auch auf Art. 118 Abs. 3 S. 1 BV, der lautet: „Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben.“ Eine ähnliche Bestimmung enthält der Gleichheitsartikel 109 der Weimarer Verfassung in Abs. 3 S. 1 („öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben“). Wie in der Weimarer Verfassung (vgl. Anschutz „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 11. August 1919, 13. Aufl., Anm. 4 zu Art. 109) bedeutet auch in der Bayerischen Verfassung von 1946 das Wort „Stand“ nicht Berufsstand, sondern Geburtsstand. Die angeführte Bestimmung schließt alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile persönlicher Art aus (s. Nawiasky-Leusser zu Art. 118), nicht solche, die mit einem Beruf verbunden sind. Sie kommt daher hier nicht in Betracht.

Art. 98 BV, auf den sich der Antragsteller auch beruft, gewährt für sich allein kein Grundrecht, sondern setzt für seine Anwendung das Bestehen eines solchen — auf Grund anderer Verfassungsnormen — voraus (VGH n. F. 5 II 298/302).

Auch sonstige verfassungsrechtliche Normen sind nicht verletzt. Durch die Einschränkungen der zweiten Alternative der §§ 5 Nr. 4 und 21a Abs. 1 RAO 1946 wird in der Fassung, die sich auf Grund der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1951 ergibt, insbesondere auch der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht mißachtet. Die Einschränkungen sind in dem Wesen der Rechtsanwaltschaft begründet.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich auch noch geprüft, ob die Bestimmungen der §§ 5 Nr. 4 und 21a Abs. 1 RAO 1946 in ihrer ersten Alternative nicht etwa insoweit der Verfassung widersprechen, als dadurch der Zugang zu den hauptberuflichen öffentlichen Ämtern beschränkt wird. Er hat diese Frage verneint. Auf die Ausführungen unter B II 2 kann Bezug genommen werden.

III. Bei der Auslegung, die dem Begriff „öffentliches Amt“ i. S. der §§ 5 Nr. 4, 21a RAO 1946 zugrunde zu legen ist und auf die sich die bindende Wirkung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (§ 21 VfGH) erstreckt (vgl. Entsch. d. VfGH vom 13. Februar 1952 — GVBl. 1952 S. 135), war der Antrag, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, abzuweisen.

gez: Walther	Dr. Adam	Brandl
gez: Dr. Holzinger	Dr. Ring	Krutsch
gez: Hartinger	Dr. Kolb	Holzbauer.

## Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. 7. 1948 (GVBl. S. 157)

Im Namen des Freistaates Bayern!\*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Gemeinderats L. K. in G., auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. 7. 1948 (GVBl. S. 157)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsverwaltungsgerichtshof,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Hartinger, Landgericht Amberg,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Landgerichtsdirektor Kohler, Landgericht Landshut,
8. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

§ 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. 7. 1948 (GVBl. S. 157) ist nichtig.

I.

1. Das Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen (SchPflG) vom 27. Juli 1948 (GVBl. S. 157) bestimmt in seinem § 5:

„I. Wo nur eine Schulpflegschaft besteht, gehört ihr der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Gemeindevertreter an.

II. Im übrigen werden die Gemeindevertreter vom Gemeinderat, bei Verbandsschulen von der Vertretung des Schulverbandes bestellt. Die bestellten Gemeindevertreter müssen bei Schulpflegschaften, die ausschließlich für Schulen ihres Bekenntnisses errichtet sind, diesem Bekenntnis angehören.

Zu den Schulpflegschaften für Gemeinschaftsschulen und zu den Pfllegschaften, die für Schulen verschiedener Art (§ 3, Abs. III) gebildet sind, müssen als Gemeindevertreter, soweit möglich, Angehörige der verschiedenen Bekenntnisse in dem Verhältnis bestellt werden, in dem Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchen.“

2. Der Gemeinderat L. K. in G. beantragte, § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Schulpflege an Volksschulen vom 27. Juli 1948 für nichtig zu erklären. Durch die genannte Bestimmung des Schulpflegegesetzes werde das in Art. 107 BV garantierte Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeschränkt, weil es die Wählbarkeit zur Schulpflegschaft für eine Bekenntnisschule von

\*) Die Entscheidung (Vf. 124—VII—52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.



einem bestimmten Religionsbekenntnis abhängig mache und bei der Schulpflegschaft für Gemeinschaftsschulen vorschreibe, daß die Gemeindevertreter verschiedenen Bekenntnissen angehören sollten im gleichen Verhältnis, in welchem die Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchten. § 107 Abs. 2 erkläre die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte als vom Religionsbekenntnis unabhängig. Weder könne ein bestimmtes Bekenntnis Voraussetzung eines solchen Rechtes sein, noch erleide ein solches Recht dadurch eine Minderung (vgl. Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Anmerkung zu Art. 107 Abs. 3). Diese Bestimmung werde noch durch Art. 107 Abs. 4 unterstrichen, wonach die Unabhängigkeit der Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern vom religiösen Bekenntnis besonders hervorgehoben sei. Die Wählbarkeit zur Schulpflegschaft sei ein staatsbürgerliches Recht im Sinne des Art. 107 Abs. 3 BV. Ebenso sei die Schulpflegschaft selbst ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 107 Abs. 4. Es sei unzulässig, im Wege der Gesetzesanalogie die Zulassung zu einem öffentlichen Amt auch bei einem anderen Personenkreis als den in Art. 135 Abs. 2 genannten Lehrern vom konfessionellen Bekenntnis abhängig zu machen. Denn bei den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten sei eine einschränkende Analogie deshalb nicht möglich, weil in der Verfassung selbst die besonderen Voraussetzungen (Art. 98) angeführt seien, unter welchen eine Einschränkung zulässig sei, nämlich, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erforderten. Ein solcher Fall liege nicht vor. Die in Art. 135 Abs. 2 BV geregelte Lehrerverwendung an Bekenntnisschulen habe mit den Aufgaben der Schulpflegschaft nichts zu tun. Wenn die Konfessionszugehörigkeit der Schulpfleger für die Schulpflegschaft so eine entscheidende Rolle spielen würde, daß die Natur des Amtes bekenntnismäßige Voraussetzungen erfordere, dann müßten auch die anderen Mitglieder der Schulpflegschaft, nämlich der Bürgermeister und die Elternvertreter derselben Konfession angehören, um den bekenntnismäßigen Charakter der Schulpflegschaft zu wahren. Da eine derartige Bestimmung im Schulpflegegesetz nicht enthalten sei, könne die Konfessionszugehörigkeit keine Voraussetzung zu dem Amt des Schulpflegers darstellen. Das Erfordernis der Konfessionszugehörigkeit bei den zu bestellenden Gemeindevertretern nach § 5 Abs. II, Satz 2 und 3 des SchPflEG sei deshalb eine unzulässige Einschränkung der in Art. 107 Abs. 3 und 4 BV garantierten Grundrechte.

Aus der Bestimmung des Art. 135 Abs. 2 BV lasse sich nicht ableiten, daß die Schulpflegschaft nach denselben Grundsätzen zusammengesetzt sein müsse, die für die Errichtung der Schule maßgebend seien. Das ergebe sich zunächst aus der Tatsache, daß sich die Schulpflege nicht auf Angelegenheiten der Schulleitung und Schulaufsicht erstreckte, sondern auf die Förderung der äußeren Schulverhältnisse und die Unterstützung der schulpflichtigen Jugend als Bindeglied zwischen Familie, Schule und Gemeinde. Das ergebe sich auch daraus, daß in der Vollzugsbekanntmachung zum Schulpflegegesetz vom 14. Dezember 1948 eine Reihe von Aufgaben der Schulpflege genannt seien, an deren Mitwirkung gerade die Vertreter der Gemeinde besonders interessiert seien (gehörige Ausstattung der Schulen, Bereitstellung des erforderlichen Bedarfs, Instandhaltung der Schulgebäude, Schulgrundstücke und Schuleinrichtungsgegenstände, Einrichtung von Spielplätzen, Bade- und Schwimmgelegenheiten). Den Sachbedarf der Schulen hätten die Gemeinden zu tragen. Aus den beispielsweise aufgeführten Aufgaben ergebe sich, daß ein Einfluß des konfessionellen Bekenntnisses auf die Aufgaben der Schulpflegschaft nicht von Bedeutung sein könne. Es könne daher keine Rede davon sein, daß die angefochtene Bestimmung dem konfessionellen Frieden diene und nicht zu entbehren sei. Bestritten werde, daß der Großteil der bayerischen Bevölkerung sich für die Bekenntnis-

schule ausgesprochen habe. Dort, wo seit 1950 anfänglich der Schuleinschreibungen Elternbefragungen in objektiver Weise stattgefunden hätten, sei die Stellungnahme der Bevölkerung durchaus nicht einheitlich für die Bekenntnisschule. In fränkischen Landesteilen hätten sich sogar überwiegende Mehrheiten für die Gemeinschaftsschule ausgesprochen. Bei der Verschiedenheit der Aufgaben von Lehrerschaft und Schulpflege sei es durchaus möglich, daß diese nach anderen Grundsätzen zusammengefaßt sei, als sie für die Errichtung der Schule maßgebend seien. Das ergebe sich daraus, daß sich die angefochtene Bestimmung auf die Gemeindevertreter beschränke und nicht auf Bürgermeister und Elternvertreter erstrecke. Die Möglichkeit der konfessionellen Verschiedenheit bilde keinen Verstoß gegen Art. 135 BV. Nach Art. 121 BV seien alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Ein solches sei auch das Amt des Schulpflegers. Aus der Pflicht, Ehrenämter zu übernehmen, ergebe sich das Recht, derartige Ehrenämter übernehmen zu dürfen. Ein Ausschluß von diesen Ehrenämtern verstoße gegen Art. 121 BV. Im übrigen sei § 3 Abs. IV Ziff. 1 SchPflEG vom Grundsatz der Schulpflegschaft nach konfessionellen Gesichtspunkten selbst abgewichen. Darnach könnten die beteiligten Erziehungsberechtigten mit Stimmenmehrheit beantragen, für Schulen verschiedener Art nur eine Schulpflegschaft zu bilden. Auch aus Ziff. 27 der Vollzugsbekanntmachung zum SchPflEG ergebe sich zwingend, daß die Konfessionszugehörigkeit der Gemeindevertretermitglieder keine Rolle für das Amt des Schulpflegers spielen könne. Dieselben Gründe gälten in gleicher Weise für die Zusammensetzung der Schulpflegschaft bei Gemeinschaftsschulen.

3. Der Bayerische Landtag, der Bayerische Senat und die Bayerische Staatsregierung wurden zu dem Antrag gehört.

a) Der Ministerpräsident erklärte: Bei den angefochtenen Bestimmungen, die dem gleichlautenden § 5 des Gesetzes über die Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen vom 1. August 1922 (GVBl. S. 385) entsprächen, handle es sich hauptsächlich um früher bewährte und nunmehr wiederhergestellte Vorschriften. Durch das Schulpflegegesetz sei den Schulpflegschaften eine weitgehende Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens übertragen (§ 1 des Gesetzes). Diese Mitwirkung müsse sich ganz selbstverständlich nach den Verhältnissen der betreffenden Schulart richten und insbesondere die jeweilige Schulart berücksichtigen, u. a. also darauf abgestellt sein, ob es sich um Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen handle und in welchem Verhältnis bei Gemeinschaftsschulen Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchten. Die Notwendigkeit, bei der Wiedereinrichtung der Schulpflege an den Volksschulen diese Berücksichtigung der Schularten sicherzustellen, habe sich für den Gesetzgeber nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch rechtlich aus Art. 135 BV ergeben, durch den die Arten der Volksschulen — Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen — verfassungsmäßig gewährleistet seien. Diesen Erfordernissen trage § 5 des Schulpflegegesetzes Rechnung. Wo sachlich auf eine bekenntnismäßige Zusammensetzung der Pflegschaft habe verzichtet werden können, sei dies geschehen, wie sich aus den Bestimmungen über die Stadtschulpflegschaft (§§ 10, 11) ergebe. Durch die angefochtenen Bestimmungen würden die Grundrechte des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV nicht verfassungswidrig eingeschränkt. Vielmehr sei aus Art. 135 Abs. 2 BV, wonach die Verwendung von Lehrern an den Bekenntnisschulen von deren Einstellung zu dem betreffenden Bekenntnis abhängig sei, zu entnehmen, daß die Bayerische Verfassung selbst auf dem Gebiet des Schulwesens eine Ordnung anstrebe, welche der bekenntnismäßigen Gliederung der Bevölkerung Rechnung trage. Diese Tendenz der Verfassung sei auch bei Erlaß des Schulpflegegesetzes soweit als möglich zu berücksichtigen gewesen. Sie

sei jetzt ebenso bei der Auslegung jener Verfassungsbestimmungen, deren angebliche Verletzung durch das Schulpflegegesetz Anlaß zu dem vorliegenden Antrag gegeben habe, zu beachten. Denn es sei ein anerkannter verfassungsrechtlicher Grundsatz, daß die einzelnen Bestimmungen einer Verfassung nicht nur für sich allein, sondern auch in dem Zusammenhang zu betrachten seien, in dem sie sich nach den „hintergründigeren Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinns“ (von Hippel im Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Bd., S. 558) darstellten.

b) Der Senat äußerte sich wie folgt: § 5 Abs. II Satz 2 SchPflG sei nur eine logische Konsequenz des in Art. 135 BV verankerten Grundsatzes, daß die öffentlichen Volksschulen im Regelfall Bekenntnisschulen sind. Wenn damit den Volksschulen für die Regel ein bekenntnismäßiger Charakter beigelegt werde, müsse dieser Charakter auch der für die Bekenntnisschulen errichteten Schulpflegschaft zukommen. Es würde geradezu der Bestimmung des Art. 135 BV widersprechen, wenn die Schulpflegschaft, die nach § 1 des Gesetzes an der Gestaltung des Schullebens mitwirken solle, nach anderen Grundsätzen zusammengesetzt werden könnte, als sie für die Errichtung der Schule maßgebend seien. Art. 135 BV gehe aber als Spezialbestimmung dem Art. 107 BV, der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleiste, vor. Von einer Verletzung des Art. 107 BV könne daher keine Rede sein. — Dasselbe gelte von der weiteren Vorschrift des § 5 Abs. II Satz 3. Nach § 8 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes vom 8. August 1950 (GVBl. S. 159) seien Gemeinschaftsschulen Schulen, in denen Kinder, abgesehen von dem nach Bekenntnissen getrennten Religionsunterricht, gemeinsam nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet und erzogen würden. Die hierauf gegründete Bestimmung des § 8 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, daß an Gemeinschaftsschulen bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden soll, habe der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. August 1950 (richtig 21. Dezember 1951) für nicht verfassungswidrig erklärt. Die hierfür maßgebenden Gründe gälten in der gleichen Weise für die Zusammensetzung der Schulpflegschaft. Auch die Gemeinschaftsschule sei eine christliche Schule. Es sei daher wiederum nur ein Gebot der Logik, daß auch bei ihr die Schulpflegschaft ihrem Charakter als christliche Schule entsprechen müsse, denn nur dann könne sie ihrer Aufgabe gerecht werden.

c) Der Landtag beantragte die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen und bestimmte als Bevollmächtigten Abgeordneten Dr. Fischer. Dieser führte zu der Verfassungsbeschwerde aus: Art. 107 Abs. 3 und 4 BV erfahre eine Einschränkung durch Art. 135 Abs. 2 BV. An den Bekenntnisschulen dürften nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses verwendet werden. Gegenüber dieser lex specialis, die der lex generalis des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV vorgehe, könne sich niemand, der nicht dem betreffenden Bekenntnis angehöre, auf die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte oder der Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern vom Religionsbekenntnis berufen. Die Bayerische Verfassung bestimme in Art. 135 Abs. 1 bei aller Toleranz die Bekenntnisschule als die normale Volksschule und bevorzuge sie als die Regelschule (s. Nawiasky-Leusser S. 69 und S. 216). Damit setze die Verfassung nicht nur die geschichtliche, allein durch den Nationalsozialismus unterbrochene Entwicklung fort, sie nehme auch die notwendige Rücksicht auf die weltanschauliche Haltung des Großteiles der bayerischen Bevölkerung und ihre, in den letzten Jahren wiederholt bezüglich der Bekenntnisschule geäußerte Meinung. Schließlich diene die getroffene Regelung durchaus dem konfessionellen Frieden. Diese Regelung sei mithin zweckmäßig, notwendig und nicht zu ersetzen. § 1 I SchPflG lege eine Reihe von wichtigen Aufgaben der Schulpflegschaft fest, insbeson-

dere die Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus, die Anteilnahme an der Erziehung der schulpflichtigen Jugend, die Pflege des Schullebens außerhalb des Unterrichts, die Sorge für gefährdete und die Förderung besonders begabter Kinder. Damit seien der Schulpflegschaft und ihren Mitgliedern Pflichten übertragen, wie sie auch der Lehrer zu beachten habe. Daß diese Pflichten und darüber hinaus die Gestaltung des Schullebens überhaupt bei Bekenntnisschulen nur von Lehrern des betreffenden Bekenntnisses durchgeführt werden könnten, ergebe sich aus dem Wesen dieser Schulen und sei in Art. 135 Abs. 2 BV festgelegt. Es wäre widersinnig, wenn für die Schulpflegschaft, die einen Teil derselben wichtigen Aufgaben zu erfüllen und die bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken habe, der bekenntnismäßige Charakter nicht erforderlich wäre. Auch hier sei der Sinn des Art. 135 BV und sein Verhältnis zu Art. 107 zu beachten. § 5 Abs. II Satz 2 SchPflG sei also „nur die folgerichtige Fortführung der in der Verfassung verankerten Bekenntnisschule als Normalschule“ und widerspreche nicht dem Art. 107 Abs. 3 und 4 BV.

Für die Gemeinschaftsschulen machte der Abgeordnete Dr. Fischer unter Hinweis auf § 8 Schulorganisationsgesetz im wesentlichen die gleichen Ausführungen wie der Senat. Er bemerkte, daß ein konfessionsloser Lehrer auch an der Gemeinschaftsschule nicht nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichten und erziehen könne. Es gebe auch andere Fälle, in denen die Natur eines Amtes durchaus und im Gegensatz zu Art. 107 Abs. 3 und 4 BV bekenntnismäßige Voraussetzungen erfordern könne.

4. Der Antragsteller, der Landtag, der Senat und die Staatsregierung haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## II.

Der Antragsteller macht geltend, daß § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des SchPflG Grundrechte, insbesondere das Grundrecht des Art. 107 BV verfassungswidrig einschränke.

Das in Art. 107 gewährleistete Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht im zweiten Hauptteil der Bayerischen Verfassung unter den Grundrechten und Grundpflichten und ist daher ein Grundrecht, das grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf. Einschränkungen durch Gesetze sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern (Art. 98 BV).

Art. 107 BV ist gemäß Art. 142 GG in Kraft geblieben, da er in seinem Wesensgehalt mit dem Art. 4 GG und seinen Ergänzungen in anderen Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 33 Abs. 3, Art. 140 in Verbindung mit Art. 136 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 — Weimarer Verfassung) übereinstimmt.

Es ist somit die Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 98 Satz 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG gegeben.

## III.

1. Nach Art. 107 Abs. 3 BV wird durch das Religionsbekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Nach Abs. 4 ist die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern vom religiösen Bekenntnis unabhängig. Diese Vorschriften gelten für die Gesetzgebung und die Verwaltungstätigkeit.

2. Aufgabe der Schulpflege ist nach § 1 SchPflG die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und zwar die Förderung der Beziehungen zwischen Volksschule und Elternhaus durch die Herstellung einer lebendigen Verbindung zwischen Lehrerschaft, Gemeinde und Eltern, die Anteilnahme an der Erziehung der schulpflichtigen Jugend, die Pflege des Schullebens außerhalb des Unterrichts, die Sorge für körperliche, geistige oder sittlich gefährdete



Kinder und für die Förderung besonders begabter Kinder, die Mitwirkung an der Gestaltung der äußeren Schulverhältnisse, die gutachtliche Stellungnahme bei Errichtung neuer Schulen oder Umbildung von Schulsprengeln, Mitwirkung bei der Behandlung der Schulversäumnisse. Zu den äußeren Schulverhältnissen, an deren Gestaltung die Schulpflegschaft mitzuwirken hat, gehören insbesondere die gehörige Ausstattung der Schulen und die Bereitstellung des erforderlichen Bedarfs (Schuleinrichtung, Lehrmittel, Schulbücherei, Unterstützungsmittel für bedürftige Schulkinder, Verbrauchsgegenstände, vor allem Heizstoffe), die Instandhaltung der Schulgebäude, Schulgrundstücke und Schuleinrichtungsgegenstände, die Reinlichkeitspflege in den Schulhäusern und die Gesundheitspflege der Kinder (Ziffer 17 der Vollzugsvorschriften zum SchPfleG). Zu den Maßnahmen und Wohlfahrtseinrichtungen, die zwar nicht unmittelbar zum Schulleben gehören, aber die körperliche, geistige und sittliche Hebung der Schuljugend zu fördern geeignet sind und daher von den Schulpflegschaften gefördert werden dürfen, zählen beispielsweise, die Schaffung von Spielplätzen, Bade- und Schwimmgelegenheiten, Eislaufplätzen, die Veranstaltung von Wanderungen und Turnspielen, die Einrichtung von Schülerhorten, Ferienhorten und Suppenküchen, die Ermöglichung geeigneter Gartenarbeiten, die Abhaltung belehrender und unterhaltender Vorträge und Vorführungen, die Bereitstellung von Leseräumen, die Einrichtung und der Ausbau von Schulbüchereien (Ziff. 20 der erwähnten Vollzugsvorschrift).

Träger der Schulpflege ist die Schulpflegschaft (§ 2 a. a. O.). Für jede Schule wird eine Schulpflegschaft gebildet (§ 3 Abs. I a. a. O.). Befinden sich in einem Schulhaus Klassen verschiedener Schularten (Bekenntnisschulen verschiedener Bekenntnisse, Gemeinschaftsschule), so ist für jede dieser Schularten eine besondere Schule zu bilden, sofern nicht mehrere in verschiedenen Schulhäusern untergebrachte Klassen der gleichen Schulart zu einer Schule vereinigt werden (§ 3 Abs. III a. a. O.). Es ist zulässig, daß in einer Gemeinde für Schulen verschiedener Art nur eine Schulpflegschaft gebildet wird, wenn und soweit dies von den beteiligten Erziehungsberechtigten je mit Stimmenmehrheit beantragt wird, daß für Schulen der gleichen Art, die nach Geschlechtern getrennt sind, eine Gemeinschaftsschulpflegschaft eingerichtet wird, daß in einer Gemeinde für mehrere Schulen der gleichen Art eine gemeinsame Schulpflegschaft gebildet wird, daß in einer Gemeinde für Hilfsschulklassen eine oder mehrere besondere Schulpflegschaften gebildet werden (§ 3 Abs. IV a. a. O.).

Die Schulpflegschaft besteht dort, wo im Bezirk einer Schulpflegschaft nicht mehr als zwei Volksschullehrer vorhanden sind, aus dem Volksschullehrer oder den beiden Volksschullehrern, zwei Gemeindevertretern und vier Elternvertretern, in allen übrigen Fällen aus drei Volksschullehrern, drei Gemeindevertretern und sechs Elternvertretern. Der Gemeinderat kann die Zahl der Gemeindevertreter herabsetzen (§ 4 Abs. I und II a. a. O.). Mitglied der Schulpflegschaft ist außerdem nach näherer Bestimmung des § 4 Abs. III als Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche der katholische und der evangelische Pfarrvorstand.

Für die Mitglieder der Schulpflegschaft, die als Gemeindevertreter vom Gemeinderat bestellt werden, gilt die am Eingang der Entscheidung wörtlich angeführte Bestimmung des § 5 des SchPfleG. Das dort aufgestellte Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit ist nahezu wörtlich aus § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz — SchAG 1922) vom 1. August 1922 (GVBl. S. 385) übernommen, dessen Regelung der Schulpflege im übrigen auch sonst unter Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse mit einigen unwesentlichen Änderungen im SchPfleG wieder ein-

geführt worden ist. Die Begründung zum SchPfleG (Beilage 960 der Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1947/48, Beilagen-Band II) enthält nichts darüber, warum bei den bestellten Gemeindevertretern das Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit aufgestellt worden ist. Dagegen ist in der Begründung des Entwurfs des im wesentlichen gleichlautenden § 5 des SchAG 1922 ausgeführt: „Die Rücksichtnahme auf das Bekenntnis der bestellten Gemeindevertreter ergibt sich aus dem Gedanken, daß die Schulpflegschaft eine Erziehungsgemeinschaft von Personen sein soll, die auf dem Boden einer gemeinsamen Weltanschauung stehen“ (vgl. Braun, Das Bayer. Schulaufsichtsgesetz vom 1. August 1922, § 5 Anm. 4). Auf den ersten Bürgermeister als Gemeindevertreter traf weder nach dem SchAG 1922 (§ 5 Abs. I) noch trifft nach dem in dieser Beziehung gleichlautenden SchPfleG (§ 5 Abs. I) die Vorschrift über Bekenntnisangehörigkeit zu, weil er nicht „bestellter“ Gemeindevertreter im Sinne des § 5 Abs. II beider Gesetze ist (vgl. Braun a. a. O.). Für die Bekenntniszugehörigkeit der Elternvertreter bestanden weder im SchAG 1922 noch bestehen im SchPfleG Vorschriften. Es sind daher auch die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Bekenntnisschule, die einem anderen Bekenntnis, als es der Schule eigen ist, oder keinem Bekenntnis angehören, in gleicher Weise wie die bekenntnisangehörigen Erziehungsberechtigten zur Schulpflegschaft wahlberechtigt und wählbar (vgl. Braun SchAG 1922, § 6 Anm. 3 und 5).

3. Das Recht, in die Schulpflegschaft als Gemeindevertreter vom Gemeinderat bestellt zu werden, ist ein staatsbürgerliches Recht im Sinne des Art. 107 Abs. 3 BV. Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulpflegschaft ist ehrenamtlich (§ 16 SchPfleG). Die Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft ist also ein öffentliches Ehrenamt im Sinne des Art. 107 Abs. 4 BV.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. II Satz 2 und 3 des SchPfleG stehen mit den Bestimmungen des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV nicht in Einklang, da sie die Wählbarkeit der für die Schulpflegschaft bestellten Gemeindevertreter von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis abhängig machen.

Art. 98 BV verbietet die Einschränkung der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte. Einschränkungen durch Gesetze sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Diese Bestimmung, die eine Einschränkung durch Gesetz erlauben würde, kommt hier nicht in Frage.

Auch in den Verträgen mit den christlichen Kirchen, die nach Art. 182 BV fortgelten, ist für die Schulpflegschaften nicht wie für andere Ämter (vgl. Art. 11 des Bayer. Konkordates und Art. 17 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins — GVBl. 1925 S. 53 und S. 61) eine besondere Regelung getroffen.

Die Zulässigkeit der Einschränkung der Grundrechte des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV für die Mitglieder der Schulpflegschaft kann auch nicht aus Art. 135 BV abgeleitet werden. Art. 135 BV wird durch die Vorschriften des Grundgesetzes nicht berührt. Der Fragenkomplex der Bekenntnisschule, christlicher oder weltlicher Gemeinschaftsschule, ist im Grundgesetz nicht unmittelbar geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen (vgl. Nawiasky-Lechner, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Ergänzungsband zu Art. 135).

Art. 135 Abs. 1 BV bestimmt: „Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schularth steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.“ Aus dieser Bestimmung kann für die hier zu entscheidende Frage nichts entnommen werden.

Art 135 Abs. 2 BV lautet: „An den Bekenntnisschulen werden nur solche Lehrer verwendet, die geeignet und bereit sind, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.“ Diese Bestimmung enthält eine Ausnahme vom Grundrecht des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV.

Es fragt sich nun, ob diese Ausnahmebestimmung nur für Lehrer gilt, die mit der Unterrichtung und Erziehung selbst befaßt sind, oder auch für die Inhaber der Ämter, die der unmittelbaren Erziehung und Unterrichtung fernstehen und denen nur ein Anteil an der Verwaltung der Angelegenheiten der Bekenntnisschulen zukommt. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß nach einem allgemein anerkannten Grundsatz Ausnahmenvorschriften nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Bei Grundrechten könnte dies zu einer Aushöhlung führen.

Die Ausnahmenvorschrift des Art. 135 Abs. 2 BV darf also nicht auf die Mitglieder der Schulpflegschaft ausgedehnt werden. Denn diese haben in dieser Eigenschaft mit der Unterrichtung und Erziehung der Schüler unmittelbar nichts zu tun, wenn auch in der Begründung zum SchAG 1922 ausgeführt ist, daß die Schulpflegschaft eine Erziehungsgemeinschaft von Personen sein soll. Die Aufgaben der Mitglieder der Schulpflegschaft in dieser Eigenschaft beschränken sich auf die Sorge für die Maßnahmen und Einrichtungen, die der Förderung der

äußeren Schulverhältnisse und der Unterstützung der Erziehung der schulpflichtigen Jugend in und außerhalb der Schule dienen.

Das Verhältnis eines Mitglieds der Schulpflegschaft zur Bekenntnisschule verlangt keineswegs, daß dieses dem Bekenntnis der Bekenntnisschule angehören muß. Dies hat übrigens der Gesetzgeber selbst anerkannt, indem er zuließ, daß sowohl der nach § 5 Abs. 1 SchPfleG der Schulpflegschaft angehörende Bürgermeister als auch die Elternvertreter (§ 6 a. a. O.) nicht dem Bekenntnis der Bekenntnisschule angehören müssen.

Was für die Bekenntnisschule ausgeführt ist, gilt erst recht für die Gemeinschaftsschule.

Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Dezember 1951 (GVBl. 1952 S. 83) läßt sich die Zulässigkeit der Vorschrift der Bekenntniszugehörigkeit der bestellten Gemeinderatsmitglieder zur Schulpflegschaft einer Bekenntnisschule nicht ableiten. Diese Entscheidung hat mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun.

§ 5 Abs. II Satz 2 und 3 des Schulpflegegesetzes schränken also das Grundrecht des Art. 107 Abs. 3 und 4 BV ein und waren daher gemäß Art. 98 Satz 4 BV für nichtig zu erklären.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG)

gez.: Walther	Schaefer	Dr. Holzinger
gez.: Keller	Dr. Eichhorn	Hartinger
gez.: Dr. Eyer mann	Kohler	Gast.